

## HINWEISE FÜR RESTAURATIONSBETRIEBE

---

### **Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken gilt folgendes besonders zu beachten:**

#### Jugendschutzbestimmungen

Verboten ist die Abgabe von:

- a alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahre
- b Spirituosen oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahre. Unter diese Bestimmungen fallen auch „Alcopops, Designerdrinks, usw“.
- c alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene
- d alkoholhaltigen Getränken mittels Automaten

#### Strafbestimmungen

Wer gegen Vorschriften des Gastgewerbegesetzes verstösst, wird – soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechtes Anwendung finden – nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes mit Haft oder Busse bestraft.

### **Nichtraucherschutz:**

Grundsätzlich ist das Rauchen in Restaurationsbetrieben verboten. Im Gesundheitsgesetz (BGS 821.1) wird in § 48 der Nichtraucherschutz in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, geregelt.

Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen Restaurationsbetriebe als Raucherlokale bewilligen. Das Lokal muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 m<sup>2</sup>
- gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet
- nur Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.

Der Restaurantbetreiber muss für die Bewilligung ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat stellen. Folgende Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen:

- Plan mit Flächenmass
- Nachweis über eine Lüftung
- Zustimmung Arbeitnehmer

Weiter können die Restaurationsbetreiber sogenannte Raucherräume einrichten, wenn folgende gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- spezielle Bezeichnung durch Piktogramme
- baulich abgetrennt durch harte Wände, Böden und Decken oder rauchundurchlässige Kunststoffwände
- maximal 1/3 der gesamten Betriebsfläche
- selbsttätig schliessende Türe

In zweiten Fall, braucht es kein Gesuch und keine Bewilligung. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, die erwähnten Auflagen einzuhalten.

### Jugendschutzbestimmungen (BGS 821.1 § 50, 1 und 2)

Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Automatenbetreiber haben dafür zu sorgen, dass der Bezug von Tabakwaren durch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglicht wird.

### **Einsatz von Schall- und Laseranlagen bei Veranstaltungen:**

Werden Veranstaltungen in Gebäuden oder im Freien mit elektroakustisch erzeugtem oder unverstärktem Schall durchgeführt oder gelangen Laseranlagen zum Einsatz, sind zum Schutze des Publikums die Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) vom 27. Februar 2019 verbindlich. [SR 814.711 - Verordnung vom 27. Februar 2019 zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall \(V-NISSG\) \(admin.ch\)](#)

Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel über 93 dB(A) müssen dem Amt für Gesundheit Zug gemeldet werden. Das Amt für Gesundheit kann Lärmmessungen durchführen. Ist der entsprechende Grenzwert nicht eingehalten, muss der Veranstalter die Kosten für die Messung übernehmen. Auf der Webseite finden Sie weiterführende Informationen und das Online-Meldeformular.

Amt für Gesundheit, Aegeristrasse 56, 6300 Zug. Telefon: 041 728 39 39

[Veranstaltungen mit Schall & Laser V NISSG – Kanton Zug \(zg.ch\)](#)